

- Vergabegrundsätze „Regionalfonds“-

Grundsätze für die Förderung der Zusammenarbeit in den Regionen

1. Ziel des Fonds

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen die Kooperationsprozesse von Gemeinden in den jeweiligen Regionen fördern. Kirchengemeinden einer Kirchenregion sollen dazu angeregt werden, die bestehende Zusammenarbeit zu vertiefen und gemeinsame Projekte neu zu entwickeln.

Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die zur Entwicklung einer gemeinsamen regionalen Identität beitragen und/oder Modellcharakter für zukünftige Entwicklungen haben.

2. Antrag

Antragsberechtigt sind die Regionalkonferenzen einer Kirchenregion gemäß der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen bzw. mindestens drei Kirchengemeinden aus einer Kirchenregion.

Der Antrag

- benennt die beteiligten Projektträger (Kirchengemeinden und ggf. weitere Beteiligte),
- beschreibt das Ziel,
- die Maßnahmen
- und die Finanzierung des Projektes.

3. Gegenstand der Förderung

Beantragt werden können Sach- und Personalkostenzuschüsse*. Zu den Sachkosten zählen auch Honorare und Aufwandsentschädigungen. Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr, eine Verstetigung der Projektförderung für die Folgejahre ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Beispiele für förderungswürdige Maßnahmen

- Regionale Zusammenlegung von Sekretariaten
- Unterstützung gemeinsamer kirchengemeindlicher Verwaltung durch Gemeindemanager*innen
- Maßnahmen, die sowohl den Pfarrdienst als auch die ehrenamtlichen Kirchengemeinderäte in einer Region entlasten
- gezielte, werbende Öffentlichkeitsarbeit für regionale Entwicklungsprozesse
- externe Begleitung einzelner Kooperationsprozesse
- Konferenzen zur Identitätsentwicklung einer Region bzw. mehrerer Kirchengemeinden
- Maßnahmen zur Vorbereitung von Kirchengemeindefusionen

4. Umfang der Zuwendung

Es sind Projekte förderfähig, bei denen die Antragstellenden mindestens 30 % der Gesamtkosten aus Eigenmitteln der beteiligten Kirchengemeinden tragen. Die Fördermittel können als Eigenmittel gegenüber Dritten deklariert werden.

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 10.000 € pro Antrag. Eine Region kann maximal 15.000 € pro Jahr beantragen. Projekte sind ab einem Gesamtumfang von 500 € förderfähig.

Die zur Verfügung stehenden Mittel belaufen sich auf 0,5 % der landeskirchlichen Schlüsselzuweisungen. Wenn diese Mittel ausgeschöpft sind, können im Kalenderjahr ohne Zustimmung des Kirchenkreisfinanzausschuss keine weiteren Anträge bewilligt werden.

5. Kernteam

Der Kirchenkreisrat beauftragt das Kernteam, um über die Anträge zu entscheiden. Das Kernteam kann auch vor der Antragstellung beratend tätig werden.

Die Genehmigung und Mittelbereitstellung erfolgen im Rahmen der über den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Sind diese Mittel nicht ausreichend, ist eine Einwilligung des Kirchenkreisfinanzausschusses zur Rücklagenentnahme erforderlich.

6. Antragsverfahren

Die Anträge müssen vor Beginn des Projektes beim Pastor für Gemeinde- und Personalentwicklung eingehen. Dies kann formlos geschehen; Unterlagen können nachgereicht werden.

Nach Eingang wird die Entscheidung des Kernteams über die Höhe der Förderung dem Antragsteller zeitnah mitgeteilt.

Antragstellerin ist die Regionalkonferenz:

Die Regionalkonferenz der Kirchenregion beschließt über den Antrag auf Förderung und richtet diesen an das Kernteam über das jeweils zuständige Propstensekretariat. Die Finanzierung ist über die projekttragenden Kirchengemeinden darzustellen.

oder:

Antragstellerin sind die Kirchengemeinden

Mindestens zwei Kirchengemeinden nehmen an einem gemeinsamen Projekt teil.

Eine der beteiligten Kirchengemeinden ist die federführende Kirchengemeinde in Bezug auf Antragstellung und Abrechnung.

Die zum Projekt entschlossenen Kirchengemeinden bringen die finanziellen Mittel auf. Die Kirchengemeinden fassen in ihren Kirchengemeinderäten einen Beschluss zum Antrag, die Beschlüsse werden dem Antrag beigefügt.

Die federführende Kirchengemeinde richtet den Antrag zusammen mit den Beschlüssen an das Kernteam über die Propstensekretariate.

7. Verwendungsnachweis und Bericht

Die Antragstellenden verpflichten sich, innerhalb von drei Monaten nach Ende des Projektes eine vollständige Abrechnung der Projektkosten einzureichen. Auf Verlangen sind die Belege vorzulegen. Der Abrechnung ist ein Kurzbericht über die Projektdurchführung beizulegen

Die Abrechnung und der Bericht sollen in elektronischer Form vorgelegt werden.

Nach der Abrechnung des Projekts erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf das Konto der federführenden Kirchengemeinde bzw. der Kirchenregion.

8. In-Kraft-treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.